



Protokollauszug vom

10.07.2019

Departement Kulturelles und Dienste / Bereich Kulturelles:

Anschluss Theater Winterthur AG an Pensionskasse der Stadt Winterthur

IDG-Status: öffentlich

SR.19.541-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Vom Entwurf des Anschlussvertrags zwischen der Theater Winterthur AG und der Pensionskasse der Stadt Winterthur (Beilage) wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Ab 1. August 2019 hat die Theater Winterthur AG für die Arbeitgeberleistungen an die laufenden AHV-Ersatzrenten für vorzeitig pensionierte Mitarbeitende des städtischen Theaters aufzukommen. Die entsprechende Verpflichtung bildet Teil der Passiven, welche die AG von der Stadt Winterthur übernimmt.
3. Der Verwaltungsrat der künftigen Theater Winterthur AG wird eingeladen, den Anschlussvertrag gemäss Ziffer 1 definitiv abzuschliessen.
4. Mitteilung an: Departement Kulturelles und Dienste, Bereich Kultur, Personalamt; Departement Finanzen, Finanzamt; Pensionskasse der Stadt Winterthur; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Am 24. März 2019 haben die Stimmberechtigten der Stadt Winterthur die «Theatervorlage» angenommen und damit die Theaterverordnung (TVO) sowie die Ausgliederung des Theaterbetriebs in eine gemischtwirtschaftliche gemeinnützige Aktiengesellschaft – die Theater Winterthur AG (TWAG) – definitiv gutgeheissen. Die AG befindet sich inzwischen in Gründung und soll per 1. August 2019 ihren Betrieb aufnehmen. Auf diesen Zeitpunkt werden die bestehenden öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnisse des aktiven Theaterpersonals durch privatrechtliche Arbeitsverträge mit der TWAG abgelöst werden (Art. 6 Abs. 1 TVO). Für die berufliche Vorsorge ihres Personals wird sich die TWAG zudem vertraglich der Stiftung Pensionskasse der Stadt Winterthur (PKW) anschliessen müssen (Art. 6 Abs. 3 TVO). Das DKD hat mit der PKW einen entsprechenden Vertrag ausgehandelt, der nach der Gründung der TWAG durch deren Verwaltungsrat definitiv abzuschliessen ist.

2. Anschlussvertrag

2.1. Für den Anschluss eines neuen Arbeitgebers an eine bestehende Personalvorsorgeeinrichtung gelten grundsätzlich die einschlägigen Bestimmungen der Bundesrechts, im Besonderen Art. 11 ff. BVG (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge). In den Grenzen dieser bundesrechtlichen Vorgaben ist der Anschluss an die Pensionskasse der Stadt Winterthur im Speziellen in der städtischen Verordnung über die PKW (PKV; Art. 3 Abs. 1 und 2) sowie in der Stiftungsurkunde (StU; Art. 4) und im Vorsorgereglement der PKW (VsR; Art. 4) geregelt.

Für den Anschluss an die PKW bedarf es nach Art. 4 Abs. 1 StU einer vertraglichen Vereinbarung zwischen der Stiftung PKW und dem anzuschliessenden Arbeitgeber. Handelt es sich bei diesem um eine Institution, die auf eine Ausgliederung aus der Stadtverwaltung zurückgeht – was bei der Theater Winterthur AG der Fall ist – hat der Arbeitgeber grundsätzlich Anspruch auf den Anschluss an die Stiftung (Art. 4 Abs. 3 StU). Die Rechte und Pflichten der angeschlossenen Institution werden im Anschlussvertrag geregelt (Art. 4 Abs. 4 StU).

2.2. Der mit der PKW ausgehandelte Anschlussvertrag für die TWAG sieht vor, dass sich diese zur Durchführung der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge ihres Personals (einschliesslich der aktuell vorhandenen Rentnerinnen und Rentner) der PKW anschliesst (Ziff. 1.1) und dass dabei für den versicherten Personenkreis, Art und Umfang der Leistungen sowie die Finanzierung die Stiftungsurkunde, die PKV, das VsR und allfällige weitere Reglemente

der PKW gelten (Ziff. 2.1). Ebenso ergeben sich Rechte und Pflichten von PKW und der TWAG als Arbeitgeberin in den Grenzen des Anschlussvertrags aus den genannten allgemeinen Rechtsgrundlagen der städtischen Pensionskasse (Ziff. 1.3). Im Grundsatz bleiben somit die Versicherungsbedingungen für die bisherigen und künftigen Mitarbeitenden der TWAG gleich wie für die städtischen Angestellten. Die weiteren Bestimmungen des Anschlussvertrags führen dies im Detail aus und enthalten wo nötig Präzisierungen für das konkrete Anschlussverhältnis. Insgesamt entspricht der Vertragsinhalt dem Standard für Anschlussverträge der PKW.

3. Kein Verbleib der Rentner/innen im Stadt-Pool der PK

3.1. Der ausgehandelte Vertrag mit der PKW sieht vor, dass neben dem gesamten aktiven Personal auch die derzeit bereits bezugsberechtigten Rentnerinnen und Rentner des städtischen Betriebs Theater in das neue Anschlussverhältnis bei der PKW übernommen werden. Dies entspricht dem Normalfall (vgl. Art. 3 PKV und Art. 4 VsR) und bedeutet, dass sich die TWAG nötigenfalls auch für diese ehemaligen Mitarbeitenden und Angehörigen an Sanierungs- und Ausfinanzierungsmassnahmen der PKW beteiligen muss (Art. 65c und 65d BVG sowie Art. 13 PKV; Art. 53b und 53d BVG sowie Art. 6 Teilliquidationsreglement). Bei einem allenfalls angestrebten Wechsel der Pensionskasse hätte zudem die neue Vorsorgeeinrichtung auch diese vorbestehenden Rentenbezüger/innen – soweit sie dann noch leben – mit zu übernehmen (Art. 53e Abs. 4 BVG), was sich negativ auf die Anschlusschancen und -bedingungen für die TWAG auswirken kann.

3.2. Wegen dieser Nachteile und potenziellen Finanzlasten für die AG entstand beim Theaterbetrieb die Idee, dass alle am 1. August 2019 schon eine Rente beziehenden Versicherten des Theaters bei der PKW zurückgelassen und dort in einem Pool von Rentnerinnen und Rentnern ohne Arbeitgeber geführt werden könnten. Nach Auffassung der PKW-Leitung wäre diese Lösung rechtlich nicht von vornherein ausgeschlossen. Bei der gegebenen Unterdeckung der PKW würde diese Lösung aber einseitig nur eine Entlastung der TWAG bringen und sich umgekehrt voll zum Nachteil der PKW sowie mittelbar zulasten der Stadt und ihrer Versicherten auswirken. Der Zahl der Rentenbezüger/innen, denen keine aktiven Beitragszahler/innen gegenüberstehen, würde noch stärker anwachsen, als dies bei der PKW ohnehin schon der Fall ist. Für eine solche einseitige Bevorzugung des ausgegliederten Theaterbetriebs letztlich zum Nachteil der Stadt und ihrer Versicherten besteht kein wirklich begründeter Anlass und keine hinreichende Rechtfertigung. Mit der gewünschten Ausnahmeregelung würde vielmehr ein äusserst fragwürdiges und weitreichendes Präjudiz für andere denkbare Ausgliederungen geschaffen. Aus Sicht der Stadt ist es darum richtig, dass der Anschlussvertrag mit der PKW – wie bei solchen Anschlüssen üblich

– sowohl die Aktiven als auch die rentenbeziehenden Ehemaligen des Theaters Winterthur einschliesst.

4. Finanzierung der laufenden AHV-Ersatzrenten

4.1. Nach Art. 15 VsR können vorzeitig pensionierte Personen von der PKW eine AHV-Ersatzrente beziehen. Die Kosten dieser befristeten Versicherungsleistung übernimmt die Stadt als Arbeitgeberin gemäss den Ansätzen in Art. 26a des Personalstatuts (PST) ganz oder teilweise. Ohne diese Mitfinanzierung würde die Altersrente der betreffenden Personen lebenslänglich entsprechend gekürzt.

4.2. Im Fall des Theaters Winterthur werden am 1. August 2019 voraussichtlich zwei vorzeitig pensionierte Mitarbeitende eine AHV-Ersatzrente der PKW beziehen. Bis zum genannten Stichtag haben diese Personen auch Anspruch auf die erwähnte Mitfinanzierung durch die Stadt. Danach fallen sie – wie eben ausgeführt – grundsätzlich unter den Anschlussvertrag zwischen TWAG und PKW. Die TWAG wird damit zur zuständigen Arbeitgeberin, welche im Prinzip alle laufenden Verpflichtungen der Stadt gegenüber ihren aktiven und pensionierten Arbeitnehmern/innen zu übernehmen hat. Zu diesen Verpflichtungen ist auch die Finanzierung der am 1. August 2019 schon laufenden AHV-Ersatzrenten der PKW zu zählen. In den erwähnten wahrscheinlich zwei Fällen wird darum die TWAG die verbleibenden Beitragszahlungen gemäss Art. 26a PST erbringen müssen. Dabei handelt es sich um eine zahlenmässig, zeitlich und betraglich eng begrenzte Verpflichtung, welche für die TWAG gut verkraftbar ist. Es besteht darum auch in dieser Hinsicht kein Grund, von der Normallösung abzuweichen. Vielmehr ist die fragliche Zahlungspflicht als Teil der übergehenden Passiven des Theaterbetriebs von der Stadt auf die TWAG zu überbinden.

4.3. Ob die TWAG auch ihren künftigen Pensionierten gleichartige Beiträge an mögliche AHV-Ersatzrenten zahlen will, ist ihr nach der TVO (Art. 6), den ausgehandelten Eckwerten für den GAV des Theaterpersonals (Anhang zu GGR-Weisung GGR-Nr. 2018.61, Beilage 5) und Art. 15 VsR freigestellt. Es wird Sache des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung der TWAG sein, über diese Frage zu entscheiden.

5. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Über die Gründung der TWAG wurde am 27. Juni 2019 zusammenfassend informiert. Der vorliegende Beschluss enthält lediglich einen zusätzlichen Vollzugsentscheid, der nicht von eigenständigem öffentlichen Interesse ist.

Beilagen:

1. Entwurf Anschlussvertrag
2. Text Theaterverordnung